

# ABBAU VON DEMOKRATIE?

Der Verfassungstreuecheck und der  
mögliche Einsatz der Überwachungs-  
software Palantir in Brandenburg

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Fraktionsvorsitzenden der BSW-Fraktion	<b>Seite</b>	<b>4</b>
Der Brandenburger Verfassungstreuecheck	<b>Seite</b>	<b>7</b>
Die Überwachungssoftware – Palantir in Brandenburg?	<b>Seite</b>	<b>11</b>
Dokumentation parlamentarischer Anfragen	<b>Seite</b>	<b>13</b>
• „Verfassungstreue von Beamten im Check“ und Antwort	Seite	14
• „Verfassungstreuecheck in der Praxis“ und Antwort	Seite	19
• „Automatisierte Datenanalyseplattform Palantir in Brandenburg?“ und Antwort	Seite	23
• „Palantir durch die Hintertür?“ und Antwort	Seite	27

## Vorwort



Niels-Olaf Lüders, Fraktionsvorsitzender

## Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen unsere vorliegende Broschüre aus dem Themenbereich Innenpolitik und Demokratie vorzustellen. Darin wollen wir zwei aktuelle Themen der Landespolitik kritisch beleuchten: den Verfassungstreuecheck sowie die mögliche Anschaffung und Nutzung der Software Palantir.

Doch bevor wir uns diesen konkreten Fällen widmen, ist es unserer Meinung nach sinnvoll, auf den gesellschaftlichen Kontext hinzuweisen, in dem wir uns bewegen. Gerne wird in Sonntagsreden von Politikern der große Wert und die Bedeutung der Demokratie beschworen. Keine Frage, die demokratische Verfasstheit unseres Landes ist eine große Errungenschaft. Doch wenn wir uns konkret anschauen, wie es um die Demokratie in unserem Land bestellt ist, müssen wir feststellen, dass sie eher ab- statt ausgebaut wird. Und zwar nicht nur, weil einige wenige Großkonzerne oder Milliardäre auf undemokratische Weise die Politik in ihrem Sinne beeinflussen. Auch diejenigen, die sich gerne als Demokraten inszenieren, handeln zunehmend entgegen demokratischer Prinzipien.

Eine Demokratie lebt vom Austausch der unterschiedlichen Meinungen und die Meinungsfreiheit ist elementarer Bestandteil unserer Verfassung. Aber immer mehr Menschen haben Angst, offen Ihre Meinung zu sagen, weil sie nicht nur negative Reaktionen, sondern ernsthafte Konsequenzen für sich und ihre Familien fürchten. Der soziale Preis für missliebige Meinungen kann inzwischen sehr hoch sein. Dass Banken Privatpersonen (bspw. Journalisten, die zur Corona-Zeit recherchiert haben) oder Organisationen – vermutlich oft auf Druck der Politik – die Konten kündigen, ist leider kein Einzelfall mehr. Es scheint eher eine Strategie zu sein, abweichende Auffassungen zu bestrafen. Ein ähnliches Ziel verfolgen die EU-Sanktionen gegen verschiedene Publizisten.

Auch die Überwachung der Bürger und Nutzung ihrer persönlichen Daten hat aus demokratietheoretischer Sicht erschreckende Ausmaße angenommen.

Kurzum: Wir erleben immer öfter, dass diejenigen, die angeblich unsere Demokratie schützen wollen, selbst diejenigen sind, die sich undemokratisch verhalten, oder die Demokratie immer weiter aushöhlen und in ihrem Bestand gefährden.

Landespolitisch ist das Instrument des sogenannten Verfassungstreuechecks hier ein gutes Beispiel. Es soll angehende Landesbeamte angeblich auf ihre Verfassungsfeindlichkeit prüfen und Extremisten vom Staatsdienst fernhalten. Wir halten diesen Verfassungstreuecheck für eine unnötige und unverhältnismäßige Gesinnungsprüfung, der zudem das Disziplinarrecht auf den Kopf stellt. Was tatsächlich hinter dem Verfassungstreuecheck steht und warum wir ihn als BSW-Fraktion abschaffen wollen, können Sie ab Seite 7 nachlesen.

Die Landesregierung will offenbar – zumindest übergangsweise – die US-Spionagesoftware Palantir anschaffen und unseren Polizeibehörden zur Verfügung stellen. Diese Software wird völlig zu Recht als Überwachungsinstrument und gefährliche Datenkrake bezeichnet. Was wir und viele andere daran kritisieren, lesen Sie ab Seite 11.

Am Ende der Broschüre dokumentieren wir zudem einige parlamentarische Anfragen der BSW-Fraktion zu beiden Themen.

Wir als BSW-Fraktion versprechen: Wir werden uns stets für Meinungsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes einsetzen – und zwar ganz unabhängig davon, ob uns die angegriffene Meinung gefällt oder nicht. Wir werden uns den Entwicklungen, die zum vermeintlichen Schutz der Demokratie wichtige demokratische Grundregeln infrage stellen oder nach und nach aushebeln, ebenso entgegenstellen wie der immer mehr aus dem Ruder laufenden Überwachung unserer Bürger. Wir wollen eine Gesellschaft, in der offen und kontrovers – aber niemals diffamierend und einschränkend – um die Sache gestritten wird.

Ich wünsche Ihnen auf den nachfolgenden Seiten eine anregende Lektüre!

Herzlich, Ihr

**Niels-Olaf Lüders**

*Fraktionsvorsitzender der BSW-Fraktion im Landtag Brandenburg*

# VERFASSUNGSSCHUTZ



## Der Brandenburger Verfassungstreuecheck – ein überflüssiges Disziplinie- rungsinstrument gegen die Demokratie



**Sven Hornauf**, rechtspolitischer Sprecher  
der BSW-Fraktion

### Was ist der Verfassungstreuecheck und worum geht es dabei?

Die Kenia-Koalition, bestehend aus SPD, CDU und den Grünen, hat in der letzten Wahlperiode im Landtag Brandenburg am 01.09.2024 den sog. Verfassungstreuecheck beschlossen. Initiator für dieses Vorhaben war der damalige CDU-Innenminister Michael Stübgen.

Der Verfassungstreuecheck soll eine Zuverlässigkeitsprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern vor einer Einstellung im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg, aber auch anlassbezogen während des dienstlichen Werdegangs, ermöglichen. Die Einstellungsbehörden werden ermächtigt und verpflichtet, sich bei der Verfassungsschutzbehörde zu erkundigen, ob Erkenntnisse vorliegen, die an der Gewähr für das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung zweifeln lassen.

Dies geschieht durch eine sogenannte Regelanfrage. Die Behörde, die einen Bewerber einstellen will, fragt dafür beim Brandenburger Verfassungsschutz nach (gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG, durch § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG). Diese Nachfrage ist nunmehr als Voraussetzung für eine Einstellung ausgewählter Bewerber vor deren erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit vorgeschrieben.

Bei Bestandsbeamtinnen und -beamten (also den Personen, die bereits Landesbeamte sind) besteht bei Disziplinarverfahren die Möglichkeit, regelmäßig bei der Verfassungsschutzbehörde nachzufragen, ob dort Erkenntnisse vorliegen, die diesen Fall erhärten oder belegen. Es geht hierbei um den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 52 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

## **Warum kritisieren wir den Verfassungstreuecheck und warum wollen wir ihn wieder abschaffen?**

Der Verfassungstreuecheck verfolgt auf den ersten Blick das ehrbare Ziel, das Berufsbeamtentum vor Verfassungsfeinden zu schützen.

Doch was heißt das dann konkret? Die sogenannte Regelabfrage kann dies gar nicht gewährleisten. Die meisten Daten des Verfassungsschutzes stammen aus so genannten „öffentlichen Quellen“, also aus Zeitungsartikeln, Homepages, Social-Media-Posts und Ähnlichem. Ihre Auswertung kann massive Auswirkungen haben. Vollkommen legitimes, demokratisches Verhalten eines Bürgers kann so zu einem Ausschlussgrund für die Aufnahme ins Beamtentum des Landes werden.

Ein Beispiel: Wer geht bei einer Demonstration mit und weiß im Vorhinein, welche Parolen von anderen Personen während der Demonstration gerufen werden? Niemand kann das wissen. Dennoch kann genau dies ein Ausschlussgrund werden. Oder: Stellen Sie sich vor, Sie gehen auf eine Friedensdemonstration mit 20.000 Menschen. Eine der Organisationen, die bei der Demonstration mitläuft, ist die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA). Diese harmlose Organisation wurde in Bayern durch das Amt für Verfassungsschutz bis 2020 in ihrem jährlichen Bericht erwähnt.

Oder: Es läuft unter den 20.000 Menschen eine Person mit, die hanebüchene YouTube-Videos macht, wofür sie vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Oder: Sie gehen zu einer Kundgebung für Frieden im Nahen Osten und für das Ende des Krieges Israels im Gaza-Streifen. Alle diese Fälle allein könnten ausreichen, um die Aufnahme ins Beamtentum zu verwehren.

Nicht zu vergessen: Der Verfassungsschutz ist keine neutrale Behörde. Er ist Teil des Innenministeriums und kann politisch eingesetzt werden, um unliebsame Auffassungen (etwa aus der Friedensbewegung oder Kritiker der Corona-Maßnahmen) oder politische Konkurrenz in Verruf zu bringen.

Das zweite Element des Verfassungstreuechecks verändert das Landesdisziplingesetz. Das Disziplinarrecht erlaubt nun dem obersten Dienstherrn, Beamte für jegliches Fehlverhalten per Verfügung selbst zu sanktionieren. Darunter fällt als schärfstes Element die Entfernung aus dem Dienst, die Zurückstufung und der Verlust des Ruhegehalts. Für den Betroffenen gibt es kein Widerspruchsverfahren. Sie müssen sich auf eigene Kosten in das Beamtentum zurückklagen. Dazu kommt, dass die Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen ein negatives erstinstanzliches Urteil im Ermessen des Gerichts liegt.

Mit dem Verfassungstreuecheck soll dafür gesorgt werden, dass zukünftige und diensthabende Beamte aus Sorge vor Konsequenzen am besten unpolitisch werden oder sich der jeweiligen Regierungspolitik anpassen. Dies beschneidet die Beamten indirekt in ihren demokratischen Rechten als Staatsbürger. Der Verfassungstreuecheck erinnert sowohl historisch als auch inhaltlich sehr an den sogenannten Radikalenerlass der 70er-Jahre der alten Bundesrepublik Deutschland. Damals gab es viele tausend Betroffene, die wegen ihres politischen Engagements – etwa in der Friedensbewegung – ihre Anstellungen als Beamte verloren oder nicht in den Staatsdienst aufgenommen wurden.

Der Verfassungstreuecheck ist zudem völlig nutzlos: Bei über 2.200 Regelanfragen gab es ganze 2 (!) Treffer. Und diese resultierten auch nicht aus der Arbeit des Verfassungsschutzes, sondern aus staatsanwaltlichen Unterlagen, die ohnehin vorliegen. Und: In beiden Fällen war nichts dran.

Die BSW-Fraktion stellt klar: Das seit 2001 geltende Disziplinarrecht für Beamte war immer völlig ausreichend. Wir wollen den nutzlosen und denunziatorischen Verfassungstreuecheck abschaffen. In der Koalition mit der SPD hatten wir deswegen eine umfassende Evaluierung des Gesetzes erreicht, in der die Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit sowie mögliche Grundrechtseingriffe und disziplinarrechtlichen Auswirkungen auf den Prüfstand gesetzt werden. In deren Ergebnis wollten wir den Verfassungstreuecheck weitgehend abschaffen. Noch während der Evaluierung gab es Stimmen in der SPD, die den Verfassungstreuecheck sogar weiter verschärfen wollten. Es ist daher zu befürchten, dass die kommende SPD/CDU-Regierung in Brandenburg das Gesetz und die damit einhergehenden Maßnahmen noch weiter ausbauen werden. Wir lehnen dies strikt ab.

**Sven Hornauf**, rechtspolitischer Sprecher der BSW-Fraktion im Landtag Brandenburg

A glowing blue cloud icon is centered in a server room. The room is filled with rows of server racks on both sides, each with numerous orange and red lights. The floor is a dark blue grid pattern. The overall lighting is a deep blue, creating a futuristic and high-tech atmosphere.

# Die Überwachungssoftware – Palantir in Brandenburg?

## Die Überwachungssoftware – Palantir in Brandenburg?

### Was ist Palantir?

Palantir ist eine Software des US-amerikanischen Herstellers Palantir Technologies Inc., die in der Lage ist, sehr große Datenmengen schnell miteinander zu verknüpfen und binnen weniger Minuten Profile von Personen – auch mit Drittbezug, ohne Beschränkungen und Kontrollinstanzen – zu erstellen: Name, Alter, Adresse, Vorstrafen, Social-Media-Kanäle etc. Zu den wichtigsten Kunden von Palantir gehören diverse amerikanische Geheimdienste, Armeen, Polizeien und Ermittlungsbehörden. Palantir Technologies Inc. gilt als einer der Vorreiter eines zukünftigen digitalen Rüstungskonzerns, als Datenkrake und als Umgehungsinstrument für rechtsstaatliche Grenzen staatlicher Überwachung.

### Wird Palantir bereits in Brandenburg genutzt?

Nein. Brandenburg hat aber, unter der Ägide des Finanzministers Robert Crumbach, der mittlerweile in die SPD-Fraktion übergelaufen ist, im Frühjahr 2025 im Bundesrat für die zumindest übergangsweise Anschaffung und Finanzierung von Palantir gestimmt. Dies erfolgte ohne Rücksprache und gegen den Willen der BSW-Fraktion. Ein zumindest „übergangsweiser“ Einsatz von Palantir könnte deshalb bald in Brandenburg zur Realität werden.

In Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen wird die Palantir-Software innerhalb der Polizei eingesetzt, dort unter dem Namen „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform“ (VeRa oder HessenData).

### Warum kritisieren wir Palantir?

Datenschützer kritisieren seit Jahren, dass die unbegrenzte Auswertung von Daten gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis verstößt. In Bayern hat die Software nach Recherche diverser Medien uneingeschränkten Zugriff auf die Datenbestände der Polizei erhalten. Die Polizei argumentiert zwar, dass der Computer-Quellcode auf Servern in Deutschland liegen soll, sicher ist sich aber niemand.

Das Zurückgreifen auf eine US-amerikanische Software ist auch aus anderen Gründen abzulehnen. Europa muss unabhängiger von den USA werden. Bereits heute ist unsere Abhängigkeit von US-Technologien im Bereich IT, bei Bezahlssystemen oder bei Flüssiggas viel zu hoch.

Das macht uns erpressbar. In diesen Zeiten US-Software-Konzernen Zugang zu sensiblen persönlichen Daten sowie Daten deutscher Behörden zu geben, ist mindestens grob leichtsinnig.

Manche Kritiker lehnen Palantir auch deswegen ab, weil der Inhaber von Palantir Technologies Inc. der US-Milliardär Peter Thiel ist. Thiel und auch der Vorstandsvorsitzende von Palantir, Alex Karp, pflegen gute Kontakte zu US-Präsident Donald Trump und seinem politischen Umfeld. Doch die BSW-Fraktion würde die Anschaffung der US-Software auch ohne diesen Bezug ablehnen. Abhängigkeit bleibt Abhängigkeit.

Hinzu kommt: Die Verknüpfung unterschiedlicher Ermittlungen und Überwachungen, die willkürliche Zuordnung Dritter, die Einbeziehung Unbeteiligter und das Aufhebeln von Richtervorbehalten führt in den bürgerrechtslosen Überwachungsstaat, der von privaten Konzerninteressen gelenkt wird. Die Art und Weise, wie Palantir Profile von Menschen anhand aller im Netz auffindbaren Daten in Verbindung mit Behördendaten erstellen und schrankenlos verwerten kann, klingt wie der Traum eines jeden Überwachungsregimes. Gerade auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte können wir diese rechtsschutzlose Überwachung und Komplettdurchleuchtung unserer Bürger nicht zulassen.

Wir positionieren uns gegen die umfassende Nutzung von Bestandsdaten und deren anlasslose Verknüpfung für die allgemeine Polizeiarbeit.

Klar ist: Unsere Polizei muss in die Lage versetzt werden, Kriminellen oder Terroristen wirksam das Handwerk legen zu können. Dafür muss sie mit ausreichend Personal und modernen Einsatzmitteln, auch im IT-Bereich, ausgestattet sein, gerade auch im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen wie die Cyberkriminalität.

Wichtig ist, dass alle Befugnisse und Hilfsmittel, die den Sicherheitsbehörden zur Aufgabenerfüllung gegeben werden, immer eindeutige und klare Grenzen haben, dass Bürger sich darüber informieren und dagegen wehren können, dass am Ende unabhängige Gerichte rechtsstaatlich prüfen und endgültig entscheiden.

Wir sprechen uns deshalb für die Förderung einer europäischen Software-Lösung unter Beachtung der Grundrechte unserer Bürgerinnen und Bürger aus. Hilfsmittel und Ermächtigungsgrundlagen mit besonders hoher Eingriffstiefe, wie die KI-basierte Auswertung von Bestandsdaten, der Verknüpfung von Daten oder der automatisierte Datenabgleich, sind nur soweit erforderlich und zulässig, wo unsere Gesellschaft vor terroristischen oder anderen schwersten Straftaten geschützt werden muss.

***Sven Hornauf, rechtspolitischer Sprecher der BSW-Fraktion im Landtag Brandenburg***

# **Dokumentation parlamentarischer Anfragen**

# Verfassungstreue von Beamten im Check

Kleine Anfrage Nr. 557 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/1491**

## **Kleine Anfrage 557**

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### **Verfassungstreue von Beamten im Check**

Einer Ankündigung des Innenministeriums des Landes Rheinland-Pfalz zufolge sollten zukünftige Bewerber für Stellen des Staatsdienstes in einer Selbstauskunft bestätigen, dass sie keiner extremistischen Organisation - die AfD war als solche explizit auf einer Liste aufgeführt - angehören oder in den vergangenen fünf Jahren angehört haben. Wer diese Erklärung verweigere und entsprechende Zweifel an der eigenen Verfassungstreue nicht ausräumen könne, sollte nicht in den Staatsdienst eingestellt werden. Für bereits im Staatsdienst eingestellte Mitarbeiter sollte die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation ein Dienstvergehen darstellen, das disziplinarrechtlich geahndet würde - bis hin zur Entfernung aus dem Dienst. Nachträglich stellte das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz klar, dass auch in Zukunft jeder Fall einzeln geprüft würde und eine Mitgliedschaft innerhalb der AfD nicht generell zur Nichteinstellung in den Staatsdienst führt.

Im Land Brandenburg existiert seit letztem September die Möglichkeit, angehende Landesbeamte mittels einer Anfrage beim Verfassungsschutz zu überprüfen (sog. Verfassungstreue-Check). Dabei wird abgefragt, ob dem Verfassungsschutz Erkenntnisse vorliegen, die Bestrebungen des Anwärters gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegen. Die Erkenntnisse dürfen dabei nur aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln beschafft sein.

Die AfD Brandenburg wird vom brandenburgischen Verfassungsschutz bereits seit 2020 als Verdachtsfall für eine rechtsextremistische Bestrebung eingestuft. Im April dieses Jahres stufte der brandenburgische Verfassungsschutz die AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein; aufgrund einer Stillhalteerklärung (Verzicht auf die Wiederholung und Verwendung der vg. Einstufung) bis zum Abschluss des lfd. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz gilt weiterhin die Einstufung als einfacher Verdachtsfall für eine rechtsextremistische Bestrebung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung Bewerber für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg zu verpflichten, eine Selbstauskunft abzugeben, vergleichbar mit der im Land Rheinland-Pfalz aktuell geforderten, in welcher die Bewerber bestätigen müssen, dass sie keiner „extremistischen Organisation“ angehören oder angehört haben?

Eingegangen: 18.07.2025 / Ausgegeben: 18.07.2025

# Verfassungstreue von Beamten im Check

Kleine Anfrage Nr. 557 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Landtag Brandenburg

Drucksache 8/1491

2. Wie wird aktuell und in Zukunft mit Bewerbern für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg umgegangen, die Mitglieder der AfD sind, a) soweit es bei der bisherigen Einstufung „Verdachtsfall“ bleibt und b) es zur Einstufung „gesichert rechtsextrem“ kommt?
3. Wie können Personen, die nach Einschätzung der Abteilung Verfassungsschutz des MIK Mitglieder einer „gesichert rechtsextremistischen Bestrebung“ sind, gleichzeitig geeignet für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg sein?  
Wie bewertet die Landesregierung das Einstellen von Mitgliedern der AfD in den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg, wenn die Einstufung der AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ durch den brandenburgischen Verfassungsschutz sach- und fachgerecht erfolgt ist?
4. In wie vielen Fällen wurden durch den sog. Verfassungstreue-Check vom brandenburgischen Verfassungsschutz Erkenntnisse über Beamtenanwärter übermittelt, die Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegt haben? Um welche Art von Extremismus handelte es sich dabei jeweils? Um welche Berufsgruppen ging es dabei jeweils und was waren die Konsequenzen? (Die Auflistung kann tabellarisch, jährlich gegliedert für die Jahre seit 2023, erfolgen)
5. In wie vielen Fällen wurden durch den sog. Verfassungstreue-Check entstandene Zweifel an der Verfassungstreue der Beamtenanwärter durch diese selbst ausgeräumt?
6. Wie viele Anfragen wurden im Rahmen des sog. Verfassungstreue-Checks bei der Abteilung Verfassungsschutz des MIK von Dienstherrn von bereits im Staatsdienst befindlichen Beamten gestellt? Woher kamen die Hinweise zur vermeintlich fehlenden Verfassungstreue? Um welche Berufsgruppen handelte es sich?
7. In wie vielen Fällen wurden durch Anfragen von Dienstherrn von bereits im Staatsdienst befindlichen Beamten im Rahmen des sog. Verfassungstreue-Checks Erkenntnisse übermittelt, die Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegt haben? Um welche Art von Extremismus handelte es sich dabei jeweils? Um welche Berufsgruppen ging es dabei jeweils und was waren die Konsequenzen? (Die Auflistung kann tabellarisch erfolgen)
8. Wie gedenkt die Landesregierung - betroffen über das MIK mit der Oberen Kommunalaufsicht im Wege der Rechtsaufsicht - die sich aus der Problematik der Ziff. 1 bis 7 ergebenden Anwendungsfragen und Maßgaben für die Gruppe der Kommunalbeamten im Land Brandenburg sicherzustellen bzw. durchzusetzen?

# Verfassungstreue von Beamten im Check

Antwort der Landesregierung

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/1636**

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 557  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1491

### Verfassungstreue von Beamten im Check

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Einer Ankündigung des Innenministeriums des Landes Rheinland-Pfalz zufolge sollten zukünftige Bewerber für Stellen des Staatsdienstes in einer Selbstauskunft bestätigen, dass sie keiner extremistischen Organisation - die AfD war als solche explizit auf einer Liste aufgeführt - angehören oder in den vergangenen fünf Jahren angehört haben. Wer diese Erklärung verweigere und entsprechende Zweifel an der eigenen Verfassungstreue nicht ausräumen könne, sollte nicht in den Staatsdienst eingestellt werden. Für bereits im Staatsdienst eingestellte Mitarbeiter sollte die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation ein Dienstvergehen darstellen, das disziplinarrechtlich geahndet würde - bis hin zur Entfernung aus dem Dienst. Nachträglich stellte das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz klar, dass auch in Zukunft jeder Fall einzeln geprüft würde und eine Mitgliedschaft innerhalb der AfD nicht generell zur Nichteinstellung in den Staatsdienst führt.

Im Land Brandenburg existiert seit letztem September die Möglichkeit, angehende Landesbeamte mittels einer Anfrage beim Verfassungsschutz zu überprüfen (sog. Verfassungstreue-Check). Dabei wird abgefragt, ob dem Verfassungsschutz Erkenntnisse vorliegen, die Bestrebungen des Anwärters gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegen. Die Erkenntnisse dürfen dabei nur aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln beschafft sein.

Die AfD Brandenburg wird vom brandenburgischen Verfassungsschutz bereits seit 2020 als Verdachtsfall für eine rechtsextremistische Bestrebung eingestuft. Im April dieses Jahres stufte der brandenburgische Verfassungsschutz die AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein; aufgrund einer Stillhalteerklärung (Verzicht auf die Wiederholung und Verwendung der vg. Einstufung) bis zum Abschluss des lfd. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz gilt weiterhin die Einstufung als einfacher Verdachtsfall für eine rechtsextremistische Bestrebung.

Frage 1: Plant die Landesregierung Bewerber für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg zu verpflichten, eine Selbstauskunft abzugeben, vergleichbar mit der im Land Rheinland-Pfalz aktuell geforderten, in welcher die Bewerber bestätigen müssen, dass sie keiner „extremistischen Organisation“ angehören oder angehört haben?

Eingegangen: 18.08.2025 / Ausgegeben: 25.08.2025

# Verfassungstreue von Beamten im Check

## Antwort der Landesregierung

Landtag Brandenburg

Drucksache 8/1636

zu Frage 1: Im Land Brandenburg ist am 1. September 2024 das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes des Berufsbeamtentums in Brandenburg vor Verfassungsgegnern in Kraft getreten. Danach sind die Einstellungsbehörden im Land Brandenburg vor Einstellung im Beamtenverhältnis verpflichtet, sich bei der Verfassungsschutzbehörde mittels einer Regelanfrage zu erkundigen, ob Erkenntnisse vorliegen, die an der Gewähr für das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zweifeln lassen. Die Anfrage erfolgt nur für die Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Einstellung bereits ausgewählt wurden. Die Prüfung der Gewährleistung der Verfassungstreue ist somit das letzte zu prüfende Kriterium vor der Einstellung bzw. Ernennung. Anderweitige Regelungen zur Überprüfung, ob Bewerber einer extremistischen Organisation angehören oder angehört haben, bestehen derzeit nicht.

Frage 2: Wie wird aktuell und in Zukunft mit Bewerbern für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg umgegangen, die Mitglieder der AfD sind, a) soweit es bei der bisherigen Einstufung „Verdachtsfall“ bleibt und b) es zur Einstufung „gesichert rechtsextrem“ kommt?

Frage 3: Wie können Personen, die nach Einschätzung der Abteilung Verfassungsschutz des MIK Mitglieder einer „gesichert rechtsextremistischen Bestrebung“ sind, gleichzeitig geeignet für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg sein?

Wie bewertet die Landesregierung das Einstellen von Mitgliedern der AfD in den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg, wenn die Einstufung der AfD Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ durch den brandenburgischen Verfassungsschutz sach- und fachgerecht erfolgt ist?

zu den Fragen 2 und 3: Aus der Entscheidung der Einstufung der AfD als Verdachtsfall bzw. zur Einstufung als gesichert rechtsextrem ergeben sich keine pauschalen dienstrechtlichen Konsequenzen für Beamtinnen und Beamte, die der Partei angehören. Die Frage, ob ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht vorliegt, ist individuell für jeden Einzelfall zu bewerten. Eine schematische Betrachtung verbietet sich, da es neben der konkreten politischen Ausrichtung der Partei vor allem auf das individuelle Verhalten der Beamtin oder des Beamten sowie das sich daraus ergebende Gesamtbild ankommt. Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten, innerhalb und außerhalb des Dienstes, zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Gleiches gilt gemäß § 52 des Landesbeamtengesetzes (LBG) für die Verfassung des Landes Brandenburg. Darüber hinaus haben sie gemäß § 33 Absatz 2 BeamStG bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Ob eine Beamtin oder ein Beamter als Mitglied in einer Partei, die durch den Verfassungsschutz als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt eingestuft wird, gegen ihre oder seine Verfassungstreuepflicht verstoßen hat, ist im Einzelfall zu prüfen.

Frage 4: In wie vielen Fällen wurden durch den sog. Verfassungstreue-Check vom brandenburgischen Verfassungsschutz Erkenntnisse über Beamtenanwärter übermittelt, die Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegt haben? Um welche Art von Extremismus handelte es sich dabei jeweils? Um welche Berufsgruppen ging es dabei jeweils und was waren die Konsequenzen? (Die Auflistung kann tabellarisch, jährlich gegliedert für die Jahre seit 2023, erfolgen)

Frage 5: In wie vielen Fällen wurden durch den sog. Verfassungstreue-Check entstandene Zweifel an der Verfassungstreue der Beamtenanwärter durch diese selbst ausgeräumt?

# Verfassungstreue von Beamten im Check

## Antwort der Landesregierung

zu den Fragen 4 und 5: Im Rahmen der Überprüfung auf Grundlage des § 3a LBG wurden im Jahr 2024 in einem Fall Erkenntnisse übermittelt. Es handelte sich dabei um Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus. Betroffen war der Bereich Justizvollzug und hier der mittlere Vollzugsdienst. Die auf Indizien gestützten Bedenken gegen seine Verfassungstreue hat der Betroffene im Rahmen der Prüfungen glaubhaft ausgeräumt.

Frage 6: Wie viele Anfragen wurden im Rahmen des sog. Verfassungstreue-Checks bei der Abteilung Verfassungsschutz des MIK von Dienstherrn von bereits im Staatsdienst befindlichen Beamten gestellt? Woher kamen die Hinweise zur vermeintlich fehlenden Verfassungstreue? Um welche Berufsgruppen handelte es sich?

Frage 7: In wie vielen Fällen wurden durch Anfragen von Dienstherrn von bereits im Staatsdienst befindlichen Beamten im Rahmen des sog. Verfassungstreue-Checks Erkenntnisse übermittelt, die Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung belegt haben? Um welche Art von Extremismus handelte es sich dabei jeweils? Um welche Berufsgruppen ging es dabei jeweils und was waren die Konsequenzen? (Die Auflistung kann tabellarisch erfolgen)

zu den Fragen 6 und 7: Auf Grundlage von § 30a des Landesdisziplinargesetzes (LDG) wurden in einem Fall im Jahr 2025 Erkenntnisse übermittelt. Die Erkenntnisse betrafen den Phänomenbereich Rechtsextremismus und eine im kommunalen Bereich tätige Person. Über den Bearbeitungsstand bzw. das Ergebnis des Disziplinarverfahrens liegen keine Erkenntnisse vor. Weitere Anfragen auf Grundlage von § 30a LDG erfolgten nicht.

Frage 8: Wie gedenkt die Landesregierung - betroffen über das MIK mit der Oberen Kommunalaufsicht im Wege der Rechtsaufsicht - die sich aus der Problematik der Ziff. 1 bis 7 ergebenden Anwendungsfragen und Maßgaben für die Gruppe der Kommunalbeamten im Land Brandenburg sicherzustellen bzw. durchzusetzen?

zu Frage 8: Die Regelungen des § 3a LBG sowie des § 30a LDG gelten unmittelbar auch für kommunale Beamtinnen und Beamte. Für die direkt gewählten kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit findet § 3a LBG keine Anwendung.

# Verfassungstreuecheck in der Praxis

Kleine Anfrage Nr. 771 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/1996**

## Kleine Anfrage 771

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### Verfassungstreuecheck in der Praxis

Seit dem 01.09.2024 – also seit gut einem Jahr – ist der sog. Verfassungstreuecheck, also eine Anfrage durch die jeweilige Einstellungsbehörde beim Brandenburger Verfassungsschutz gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG, durch § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG als Voraussetzung für eine Einstellung ausgewählter Bewerber vor deren erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit, vorgeschrieben (sog. Regelanfrage).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele „Verfassungstreuechecks“ (also Regelanfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG) sind seit dem 01.09.2024 erfolgt?
2. Wie viele Anfragen nach Ziffer 1 entfielen davon a) auf den Bereich des Polizeipräsidiums Brandenburg b) auf den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg c) auf den Bereich der Gerichte des Landes Brandenburg d) auf die unmittelbare ministerielle Verwaltung der Ministerien e) auf die Landesämter f) auf die Schulen im Land Brandenburg und g) auf die Universitäten?
3. In wie vielen Fällen insgesamt und nach der Gliederung zu Ziffer 2 gab es im Ergebnis dieser „Checks“ nach §a Abs. 1 S. 2 BbgLBG aus Sicht der anfragenden Einstellungsbehörde
  - a) Hinweise auf verfassungsfeindliche Tendenzen,
  - b) Anlass zu erweiterten Ermittlungen/Recherchen/Nachfragen und/oder
  - c) Anlass für eine Ablehnung der Einstellung in den Landesdienst?
4. Wie viele Fälle nach Nr. 3 lit. c) sind
  - a) nach der Wertung der Verfassungsschutzbehörde gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG
  - b) nach der Wertung der jeweiligen Einstellungsbehördeder rechts- oder der linksextremistischen „Verfassungsuntreue“ als Anlass für die Ablehnung zugrunde gelegt worden?

Eingegangen: 10.11.2025 / Ausgegeben: 10.11.2025

## Verfassungstreuecheck in der Praxis

Kleine Anfrage Nr. 771 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Landtag Brandenburg

Drucksache 8/1996

5. In wie vielen Fällen nach Nr. 3 lit. b) hat es Einzelinterviews der Einstellungsbehörde, gegliedert nach Nr. 2, aufgrund von Hinweisen i.S.d. Frage zu Nr. 3 lit. a) gegeben?
6. Existiert im Land Brandenburg – bspw. auch für die Bearbeitung der Anfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG – eine (Positiv-)Liste mit den Namen von Organisationen (etwa von Parteien, Vereinen, Vereinigungen, Zusammenschlüssel oder auch informellen Gruppen) sowie von natürlichen Personen, bei denen im Rahmen einer Anfrage (Regel- oder Einzelanfrage) keine uneingeschränkte Verfassungstreue vermutet oder in einem Zusammenhang gestellt wird?  
Wenn ja, welche Behörde führt diese Liste und auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Liste erstellt? Wie stellt sich das Verfahren auf Aufnahme und/oder Streichung von einer solchen Liste dar? Welchen Rechtsschutz haben Betroffene gegen eine Aufnahme in diese oder Wiedergabe von dieser Liste?

# Verfassungstreuecheck in der Praxis

Antwort der Landesregierung

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/2194**

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 771  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1996

### Verfassungstreuecheck in der Praxis

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Seit dem 01.09.2024 – also seit gut einem Jahr – ist der sog. Verfassungstreuecheck, also eine Anfrage durch die jeweilige Einstellungsbehörde beim Brandenburger Verfassungsschutz gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG, durch § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBBG als Voraussetzung für eine Einstellung ausgewählter Bewerber vor deren erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit, vorgeschrieben (sog. Regelanfrage).

Frage 1: Wie viele „Verfassungstreuechecks“ (also Regelanfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBBG) sind seit dem 01.09.2024 erfolgt?

zu Frage 1: Seit dem 1. September 2024 sind nach § 3a Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes insgesamt 2 192 Anfragen der Einstellungsbehörden bei der Verfassungsschutzbehörde erfolgt (Stand: Ende Oktober 2025).

Frage 2: Wie viele Anfragen nach Ziffer 1 entfielen davon a) auf den Bereich des Polizeipräsidiums Brandenburg b) auf den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg c) auf den Bereich der Gerichte des Landes Brandenburg d) auf die unmittelbare ministerielle Verwaltung der Ministerien e) auf die Landesämter f) auf die Schulen im Land Brandenburg und g) auf die Universitäten?

zu Frage 2 a): 459

zu Frage 2 b): 47

zu Frage 2 c): 141

zu Frage 2 d): 108

zu Frage 2 e.): 59

zu Frage 2 f): 741

Eingegangen: 09.12.2025 / Ausgegeben: 15.12.2025

# Verfassungstreuecheck in der Praxis

Antwort der Landesregierung

Landtag Brandenburg

Drucksache 8/2194

zu Frage 2 g): 53<sup>1</sup>

Frage 3: In wie vielen Fällen insgesamt und nach der Gliederung zu Ziffer 2 gab es im Ergebnis dieser „Checks“ nach §a Abs. 1 S. 2 BbgLBG aus Sicht der anfragenden Einstellungsbehörde

- a) Hinweise auf verfassungsfeindliche Tendenzen,
- b) Anlass zu erweiterten Ermittlungen/Recherchen/Nachfragen und/oder
- c) Anlass für eine Ablehnung der Einstellung in den Landesdienst?

zu Frage 3 a): Im Ergebnis von zwei Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde wurden Erkenntnisse an die Einstellungsbehörde übermittelt. Davon entfielen jeweils eine Anfrage auf das Polizeipräsidium und auf den Justizvollzug.

zu Frage 3 b): Die Erkenntnisübermittlung an die Einstellungsbehörde des Justizvollzugs hat zu erweiterten Ermittlungen geführt.

zu Frage 3 c): Keine.

Frage 4: Wie viele Fälle nach Nr. 3 lit. c) sind

- a) nach der Wertung der Verfassungsschutzbehörde gem. § 2 Abs. 1 BbgVerfSchG
- b) nach der Wertung der jeweiligen Einstellungsbehörde

der rechts- oder der linksextremistischen „Verfassungsuntreue“ als Anlass für die Ablehnung zugrunde gelegt worden?

zu Frage 4: Entfällt.

Frage 5: In wie vielen Fällen nach Nr. 3 lit. b) hat es Einzelinterviews der Einstellungsbehörde, gegliedert nach Nr. 2, aufgrund von Hinweisen i.S.d. Frage zu Nr. 3 lit. a) gegeben?

zu Frage 5: In beiden Fällen wurde aufgrund der vom Verfassungsschutz mitgeteilten Erkenntnisse je ein Einzelgespräch geführt.

Frage 6: Existiert im Land Brandenburg – bspw. auch für die Bearbeitung der Anfragen nach § 3a Abs. 1 S. 2 BbgLBG – eine (Positiv-)Liste mit den Namen von Organisationen (etwa von Parteien, Vereinen, Vereinigungen, Zusammenschlüssel oder auch informellen Gruppen) sowie von natürlichen Personen, bei denen im Rahmen einer Anfrage (Regel- oder Einzelanfrage) keine uneingeschränkte Verfassungstreue vermutet oder in einem Zusammenhang gestellt wird?

Wenn ja, welche Behörde führt diese Liste und auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Liste erstellt? Wie stellt sich das Verfahren auf Aufnahme und/oder Streichung von einer solchen Liste dar? Welchen Rechtsschutz haben Betroffene gegen eine Aufnahme in diese oder Wiedergabe von dieser Liste?

zu Frage 6: „Listen“ im Sinne der Anfrage werden nicht geführt.

<sup>1</sup> Abgefragt wurden Universitäten und Hochschulen.

# Automatisierte Datenanalyseplattform – Palantir in Brandenburg?

Kleine Anfrage Nr. 395 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/883**

## Kleine Anfrage 395

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### Automatisierte Datenanalyseplattform - Palantir in Brandenburg?

In einem vor kurzem gefassten Bundesratsbeschluss (BR-Drucksache 58/25) wurde für die zeitnahe Bereitstellung einer „automatisierten Datenanalyseplattform“ votiert. Die bekannteste und dbzgl. vieldiskutierte Software stammt vom US-amerikanischen Hersteller Palantir Technologies Inc. Zu den größten Kunden von Palantir zählen diverse amerikanische Geheimdienste und Ermittlungsbehörden, der Aufbau der Firma wurde maßgeblich durch Wagniskapital der CIA finanziert. In Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen wird die Palantir-Software innerhalb der Polizei bereits eingesetzt, dort unter dem Namen „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform“ (VeRa). In Berlin und Baden-Württemberg wird die Nutzung der Software ebenfalls erwogen. Andere Bundesländer, etwa Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, sprechen sich, maßgeblich aufgrund der geopolitischen Entwicklungen, ausdrücklich für eine europäische Alternative zur Palantir-Software aus.

Im Land Brandenburg existiert für die massenhafte Auswertung von Daten über Anwendungen, wie von der Firma Palantir, bisher keine Rechtsgrundlage innerhalb des BbgPolG. Das Land Brandenburg hat sich allerdings - bis jetzt - auch nicht gegen die zukünftige Nutzung der Palantir-Software ausgesprochen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wieso hat sich das Land Brandenburg im Bundesrat, unter Berücksichtigung der geopolitischen Lage, nicht ausdrücklich für eine europäische Alternative zur Palantir-Software ausgesprochen?
2. Wird innerhalb von Landesbehörden oder in der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Palantir-Software bereits genutzt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
3. Falls Palantir-Software aktuell nicht genutzt wird, ist der Einsatz von Palantir-Software in der Zukunft geplant? Wenn ja, in welchen Bereichen? Gibt es konkrete Prüfungen zum Einsatz derartiger Software, auch anderer Hersteller/Anbieter?
4. Ist der Landesregierung eine europäische Alternative zur Palantir-Software bekannt, bzw. gibt es überhaupt eine vergleichbare Alternative aus Sicht der Landesregierung?

Eingegangen: 16.04.2025 / Ausgegeben: 17.04.2025

# Automatisierte Datenanalyseplattform – Palantir in Brandenburg?

Kleine Anfrage Nr. 395 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Landtag Brandenburg

Drucksache 8/883

5. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit des Einsatzes derartiger Software zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, Terrorismus und organisierter Kriminalität im Land Brandenburg?
6. Was unterscheidet die Arbeit oder Sachlage im Land Brandenburg von Bundesländern wie Hessen oder Nordrhein-Westfalen, in denen derartige Software seit Jahren eingesetzt wird?
7. Beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung des BbgPolG anzustoßen, mit welcher (erstmal) eine Rechtsgrundlage für den Einsatz derartiger Software geschaffen würde?

# Automatisierte Datenanalyseplattform – Palantir in Brandenburg?

Antwort der Landesregierung

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/1078**

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 395  
des Abgeordneten Sven Homauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/883

### Automatisierte Datenanalyseplattform - Palantir in Brandenburg?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt.

Vorbemerkung des Fragestellers: In einem vor kurzem gefassten Bundesratsbeschluss (BR-Drucksache 58/25) wurde für die zeitnahe Bereitstellung einer „automatisierten Datenanalyseplattform“ votiert. Die bekannteste und dbzgl. vieldiskutierte Software stammt vom US-amerikanischen Hersteller Palantir Technologies Inc. Zu den größten Kunden von Palantir zählen diverse amerikanische Geheimdienste und Ermittlungsbehörden, der Aufbau der Firma wurde maßgeblich durch Wagniskapital der CIA finanziert. In Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen wird die Palantir-Software innerhalb der Polizei bereits eingesetzt, dort unter dem Namen „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform“ (VeRa). In Berlin und Baden-Württemberg wird die Nutzung der Software ebenfalls erwogen. Andere Bundesländer, etwa Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, sprechen sich, maßgeblich aufgrund der geopolitischen Entwicklungen, ausdrücklich für eine europäische Alternative zur Palantir-Software aus.

Im Land Brandenburg existiert für die massenhafte Auswertung von Daten über Anwendungen, wie von der Firma Palantir, bisher keine Rechtsgrundlage innerhalb des BbgPolG. Das Land Brandenburg hat sich allerdings - bis jetzt - auch nicht gegen die zukünftige Nutzung der Palantir-Software ausgesprochen.

Frage 1: Wieso hat sich das Land Brandenburg im Bundesrat, unter Berücksichtigung der geopolitischen Lage, nicht ausdrücklich für eine europäische Alternative zur Palantir-Software ausgesprochen?

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine belastbaren Informationen vor, dass ein alternatives europäisches Produkt vorhanden ist, das einen vergleichbaren Einsatzwert besitzt.

Frage 2: Wird innerhalb von Landesbehörden oder in der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Palantir-Software bereits genutzt? Wenn ja, in welchen Bereichen?

zu Frage 2: Nein.

Eingegangen: 20.05.2025 / Ausgegeben: 26.05.2025

# Automatisierte Datenanalyseplattform – Palantir in Brandenburg?

Antwort der Landesregierung

Landtag Brandenburg

Drucksache 8/1078

Frage 3: Falls Palantir-Software aktuell nicht genutzt wird, ist der Einsatz von Palantir-Software in der Zukunft geplant? Wenn ja, in welchen Bereichen? Gibt es konkrete Prüfungen zum Einsatz derartiger Software, auch anderer Hersteller/Anbieter?

zu Frage 3: Der Einsatz der Software Palantir ist derzeit nicht geplant. Eine konkrete Prüfung zum Einsatz derartiger Software anderer Hersteller ist nicht beauftragt.

Frage 4: Ist der Landesregierung eine europäische Alternative zur Palantir-Software bekannt, bzw. gibt es überhaupt eine vergleichbare Alternative aus Sicht der Landesregierung?

zu Frage 4: Auf die Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen werden Produkt-Entwicklungen und Aktivitäten entsprechender Anbieter im Rahmen der Marktsichtung regelmäßig beobachtet.

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit des Einsatzes derartiger Software zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, Terrorismus und organisierter Kriminalität im Land Brandenburg?

zu Frage 5: Es besteht grundsätzlich ein polizeifachlicher Bedarf für übergreifende Analysen und Recherchen im Sinne der Fragestellung.

Frage 6: Was unterscheidet die Arbeit oder Sachlage im Land Brandenburg von Bundesländern wie Hessen oder Nordrhein-Westfalen, in denen derartige Software seit Jahren eingesetzt wird?

zu Frage 6: Die Arbeit der Polizeien des Bundes und der Länder orientiert sich sowohl an der jeweiligen konkreten Kriminalitätslage als auch den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Frage 7: Beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung des BbgPolG anzustoßen, mit welcher (erstmalig) eine Rechtsgrundlage für den Einsatz derartiger Software geschaffen würde?

zu Frage 7: Die Landesregierung beabsichtigt, eine Rechtsgrundlage für eine polizeifachlich erforderliche automatisierte Anwendung zur Datenanalyse- und -recherche zu schaffen, um die Polizei mit den notwendigen Befugnissen auszustatten.

# Palantir durch die Hintertür?

Kleine Anfrage Nr. 822 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/2220**

## Kleine Anfrage 822

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### Palantir durch die Hintertür?

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 395 (Drucksache 8/1078) hat die Landesregierung auf Befragung erklärt, dass der Einsatz der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. „derzeit nicht geplant“ ist und auch keine diesbezügliche Prüfungen laufen würden (siehe Frage und Antwort zu Ziffern 3 und 4). Stand dieser Antwort ist Mai 2025.

Aus aktuellen Presseberichten (unter anderem vom 14.12.2025) geht hervor, dass die Landesregierung derzeit im Rahmen eines Bund-Länder-Programms „eine Marktbeobachtung durchführt, um geeignete Lösungen für die Anforderungen der Polizeibehörden zu identifizieren“. Weiter heißt es, derzeit werde geprüft, ob entsprechende Software-Lösungen „zeitnah und effizient eingeführt werden können“. Zudem wird auf die Entschließung des Bunderrats vom 21.03.2025 (BR-Drucksache 58/25), der sich Brandenburg angeschlossen hatte, verwiesen. Ergänzend hat das MIK dazu bekundet, dass angestrebt wird, dass eine „zentral betriebene, digital souveräne, wirtschaftlich tragbare und rechtlich zulässige automatische Datenanalyseplattform für alle Polizeien des Bundes und der Länder bereitgestellt wird“.

Zwischenzeitlich haben sich auch andere Landesregierungen zur potenziellen Einführung von Palantir-Software negativ geäußert. Unter anderem hat die Innenministerin Niedersachsen, Daniela Behrens (SPD), die Software als „nicht beherrschbar“ bezeichnet und deshalb deren Anschaffung für Niedersachsen abgelehnt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Stand hat kontinuierliche Marktbeobachtung? Welche „geeigneten Lösungen“ sind bisher identifiziert worden?
2. Schließt die Landesregierung nach dem Stand der Beobachtungen und Identifizierungen die Anschaffung von Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. aus? Wenn nein, sieht die Landesregierung in der Anschaffung der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. keine rechtlichen Hindernisse vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?
3. Hält die Landesregierung den Einsatz der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. für „beherrschbar“? Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen dieser Bewertung (abweichend etwa von der Bewertung in Niedersachsen) zugrunde?

Eingegangen: 17.12.2025 / Ausgegeben: 17.12.2025

## **Palantir durch die Hintertür?**

Kleine Anfrage Nr. 822 des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Landtag Brandenburg

Drucksache 8/2220

4. Welche Kosten werden dem Land für die Anschaffung einer solchen Analysesoftware entstehen? Welche Kosten sind bei einer Beschaffung der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. für eine Vollversion durch das Land Brandenburg zu erwarten?
5. Wie ist der Stand der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz solcher Software (siehe Antwort Frage 7 aus KA 395, LT-Drucksache 8/1078)?

# Palantir durch die Hintertür?

Antwort der Landesregierung

**Landtag Brandenburg**

8. Wahlperiode

**Drucksache 8/2288**

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 822  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/2220

### Palantir durch die Hintertür?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 395 (Drucksache 8/1078) hat die Landesregierung auf Befragung erklärt, dass der Einsatz der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. „derzeit nicht geplant“ ist und auch keine diesbezügliche Prüfungen laufen würden (siehe Frage und Antwort zu Ziffern 3 und 4). Stand dieser Antwort ist Mai 2025.

Aus aktuellen Presseberichten (unter anderem vom 14.12.2025) geht hervor, dass die Landesregierung derzeit im Rahmen eines Bund-Länder-Programms „eine Marktbeobachtung durchführt, um geeignete Lösungen für die Anforderungen der Polizeibehörden zu identifizieren“. Weiter heißt es, derzeit werde geprüft, ob entsprechende Software-Lösungen „zeitnah und effizient eingeführt werden können“. Zudem wird auf die Entschließung des Bundesrats vom 21.03.2025 (BR-Drucksache 58/25), der sich Brandenburg angeschlossen hatte, verwiesen. Ergänzend hat das MIK dazu bekundet, dass angestrebt wird, dass eine „zentral betriebene, digital souveräne, wirtschaftlich tragbare und rechtlich zulässige automatische Datenanalyseplattform für alle Polizeien des Bundes und der Länder bereitgestellt wird“.

Zwischenzeitlich haben sich auch andere Landesregierungen zur potenziellen Einführung von Palantir-Software negativ geäußert. Unter anderem hat die Innenministerin Niedersachsen, Daniela Behrens (SPD), die Software als „nicht beherrschbar“ bezeichnet und deshalb deren Anschaffung für Niedersachsen abgelehnt.

Frage 1: Welchen Stand hat kontinuierliche Marktbeobachtung? Welche „geeigneten Lösungen“ sind bisher identifiziert worden?

zu Frage 1: Gegenwärtig führt das Bundesministerium des Innern im Kontext des Programms Polizei 20/20 (P20) eine Markterkundung durch, um die Einführung eines einheitlichen Datenanalyseinstrumentes zu ermöglichen. Das Ergebnis der Markterkundung liegt bislang nicht vor.

Eingegangen: 14.01.2026 / Ausgegeben: 19.01.2026

## Palantir durch die Hintertür?

### Antwort der Landesregierung

Die Landesregierung hat im Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg und an anderen Stellen ihre Annahme zum Ausdruck gebracht, dass weitere geeignete, europäische oder deutsche Marktanbieter geeignete Softwarelösungen bereitstellen, um einen entsprechenden Marktwettbewerb zu ermöglichen. Im Falle, dass dies nicht gelingt, stünde Brandenburg – ebenso wie andere Bundesländer – vor der Frage, ob die Fähigkeit so wichtig ist, dass gegebenenfalls vorhandene Bedenken zurückgestellt werden. Dies ist aktuell eine theoretische, hochspekulative, nicht zu erwartende Annahme, die keine Intention der Landesregierung widerspiegelt. Darüber hinaus geht die Landesregierung davon aus, dass das Bundesministerium des Innern im Rahmen des Programms Polizei 20/20 (P20) – bei der Einführung eines einheitlichen Datenanalyseinstrumentes – allen Bedenken entsprechend Rechnung trägt.

Frage 2: Schließt die Landesregierung nach dem Stand der Beobachtungen und Identifizierungen die Anschaffung von Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. aus? Wenn nein, sieht die Landesregierung in der Anschaffung der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. keine rechtlichen Hindernisse vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?

zu Frage 2: Unter Bezug auf die Antwort zu der Frage 1 wird auf das Markterkundungsverfahren des Programms Polizei 20/20 (P20) verwiesen, das eine harmonisierte Lösung anstrebt. Die Bewertung und Auswahl geeigneter Softwarelösungen erfolgt somit im Rahmen des bundesweiten Programms P20.

Frage 3: Hält die Landesregierung den Einsatz der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. für „beherrschbar“? Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen dieser Bewertung (abweichend etwa von der Bewertung in Niedersachsen) zugrunde?

zu Frage 3: Der Landesregierung liegen zur technischen Ausgestaltung der Software keine hinreichend bestimmten Erkenntnisse vor. Im Übrigen bewertet die Landesregierung Brandenburg Meinungsäußerungen von Mitgliedern anderer Landesregierungen nicht.

Frage 4: Welche Kosten werden dem Land für die Anschaffung einer solchen Analysesoftware entstehen? Welche Kosten sind bei einer Beschaffung der Analysesoftware von Palantir Technologies Inc. für eine Vollversion durch das Land Brandenburg zu erwarten?

zu Frage 4: Kosten für eine Analysesoftware sind abhängig von der ausgewählten Software, unter anderem aufgrund von unterschiedlichen Lizenzierungsmodellen, Hardwareanforderungen, einem Betriebsmodell sowie kundenspezifischen Anforderungen zur Datenintegration. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine Kostenprognose nicht getroffen werden.

Frage 5: Wie ist der Stand der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz solcher Software (siehe Antwort Frage 7 aus KA 395, LT-Drucksache 8/1078)?

zu Frage 5: Die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Polizei des Landes Brandenburg soll im Rahmen der Novellierung des Polizeigesetzes erfolgen.

## Impressum

V.i.S.d.P.: Falk Peschel, parlamentarischer Geschäftsführer

BSW-Fraktion im Landtag Brandenburg

Alter Markt 1

14467 Potsdam

Telefon: +49 331 966 1940

E-Mail: [post@bsw-fraktion.brandenburg.de](mailto:post@bsw-fraktion.brandenburg.de)

[www.bsw-fraktion-brandenburg.de](http://www.bsw-fraktion-brandenburg.de)

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

